

nommen und konnte weiter teilnehmen, ohne dass daraus ein Revisionsgrund entstanden wäre. Die Schöffin hat sich keiner *Obliegenheit in anderer Weise* entzogen, weil die Kammer nicht aussetzen (= abbrechen) musste, sondern mit der Schöffin hätte weiterverhandeln können. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes hat zwingend zur Folge, dass ein säumiger (!) Schöffe auch die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen hat. Ursache für die Neuansetzung des Verfahrens war aber keine Säumnis der Schöffin, sondern die falsche Einschätzung der Rechtslage durch den Vorsitzenden der Strafkammer. (h/)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/21676>

[Abruf: 1.10.2023]

## OLG Hamm: Befreiung von Hauptverhandlung

Ob einem Schöffen eine Dienstleistung zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bereits gebuchter Erholungsurlaub eines Schöffen stellt in der Regel einen Umstand dar, der zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt. (Leitsatz d. Red.)

### OLG Hamm, Beschluss vom 12.5.2022 – 5 Ws 114/22

**Sachverhalt:** Der Vorsitzende des Schwurgerichts hatte den Termin für die Hauptverhandlung mit neun Fortsetzungstagen bestimmt. Es wurden zahlreiche Zeugen und ein Sachverständiger geladen, sodass für sämtliche Termine ein Beweisprogramm vorgesehen war.

Die Hauptschöffin B hat mitgeteilt, sie befinde sich an zwei Verhandlungstagen im Urlaub. Den Termin habe sie bereits mitgeteilt. Sie werde sich „in der mitgeteilten Zeit“ in einem bereits gebuchten Familienurlaub in Spanien befinden, der aufgrund der Berufstätigkeit ihres Ehemannes nicht verschiebbar sei. Der Vorsitzende entpflichtete die Schöffin. Aufgrund eines Versehens trug er in die Begründung als Sitzungstage den Tag der Abreise und der Rückkehr der Schöffin ein.

Die dann geladene Hilfsschöffin A hat mitgeteilt, dass sie sich an vier Tagen im Zeitraum der Verhandlung mit ihrem Sohn anlässlich seines Geburtstags im Urlaub in Italien befinde, und eine Buchungsbestätigung übersandt. Der Vorsitzende hat die Schöffin daraufhin von der Dienstleistung entbunden. An ihrer Stelle ist der Ersatzschöffe C geladen worden.

Die Verteidigung rügt die Besetzung mit dem Schöffen C, da bei der Entpflichtung der B durch die widersprüchlichen Urlaubs- und Verhinderungsdaten zu besorgen sei, dass der Vorsitzende die Entscheidung auf einer falschen tatsächlichen

Grundlage getroffen habe. Bei A fehle es an einer Begründung, da der Auslandsaufenthalt angesichts von Anlass und Dauer nicht als Erholungsurlaub anzusehen sei. Das Schwurgericht hat den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung zurückgewiesen und die Sache dem OLG zur Entscheidung vorgelegt.

**Rechtliche Würdigung:** Die Entbindungen der Haupt- und der Hilfsschöffin sind nicht zu beanstanden. Der Vorsitzende kann einen Schöffen auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden (§§ 77 Abs. 3, 54 Abs. 1 GVG), wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dabei ist – zur Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter – ein strenger Maßstab anzulegen. Erholungsurlaub stellt in der Regel einen Umstand dar, der zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt. Berufliche Gründe rechtfertigen nur ausnahmsweise die Verhinderung eines Schöffen.

Der Senat überprüft die Entbindungen am Maßstab der Willkür. Diese liegt dann vor, wenn die damit verbundene Bestimmung des gesetzlichen Richters grob fehlerhaft ist und sich so weit vom Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Dies ist hier nicht der Fall.

Dies gilt zunächst für die Schöffin B wegen ihres Erholungsurlaubs, bei dem die Annahme von Willkür ohnehin fernliegt. Der Vorsitzende hat sich der Nichtverschiebbarkeit des Urlaubs (bereits gebuchter Auslandsurlaub mit der Familie) versichert. Dass versehentlich die Daten der Urlaubsreise als Daten der Termine, an denen die Schöffin verhindert sei, eingetragen wurden, stellt nicht infrage, dass die Entscheidung auf der richtigen Tatsachengrundlage getroffen wurde, zumal die offensichtliche Unrichtigkeit sich bereits daraus ergibt, dass an einem angegebenen Tag überhaupt keine Fortsetzung anberaumt war und die Daten den An- und Abreisetagen entsprechen.

Ebenso wenig stellt sich die Entscheidung bezüglich der Hilfsschöffin A als willkürlich dar. A hatte Buchungsbestätigungen für die Flüge vorgelegt. Die Beurteilung des Kurzurlaubs anlässlich eines Geburtstags als Erholungsurlaub ist nicht willkürlich, sondern naheliegend. Das Argument der Verteidigung, aus § 7 Abs. 2 BUrlG sei zu schließen, dass von Erholungsurlaub erst ab einem Urlaub von zwölf aufeinanderfolgenden Werktagen auszugehen sei, geht fehl. Die Vorschrift bestimmt, dass bei einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen hat, *ein Urlaubsteil* mindestens zwölf Werktagen umfassen muss. Daraus folgt, dass der andere Urlaubsteil einen geringeren Umfang haben kann. Auch die Entscheidungen des Vorsitzenden, in beiden Fällen die Schöffinnen von der Dienstleistung insgesamt zu entbin-

den und nicht die jeweiligen Fortsetzungstermine zu verlegen, sind nicht willkürlich. Angesichts des bereits vorbereiteten umfangreichen Beweisprogramms und der Ladung von Zeugen für jeden Fortsetzungstermin war unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen eine Terminverlegung nicht geboten.

Link zum Volltext der Entscheidung:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2022/5\\_Ws\\_114\\_22\\_Beschluss\\_20220512.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2022/5_Ws_114_22_Beschluss_20220512.html)

[Abruf: 1.10.2023]

## LG Arnsberg: Befreiung des Schöffen ohne richterliche Entscheidung

Fehlt eine Entscheidung des Vorsitzenden über die Heranziehung oder Verhinderung eines Schöffen, handelt es um einen erheblichen Fehler, da das dem Vorsitzenden insoweit zustehende Ermessen nicht ausgeübt wurde. Ein solcher Fehler ist geeignet, eine Besetzungsrüge zu begründen.

**LG Arnsberg, Beschluss vom 26.4.2023 – II-2 KLS-412 Js 717/22-4/23**

**Sachverhalt:** Die Verteidigung erhebt Einwände gegen die vorschriftsmäßige Besetzung der Jugendkammer hinsichtlich der Schöffin A. Beginn der Hauptverhandlung war der 18.4.2023. Die Hauptschöffin B teilte am 23.3.2023 mit, wegen einer bereits gebuchten Reise während eines Teils der Hauptverhandlung verhindert zu sein. Am 24.3.2023 veranlasste der Vorsitzende, dass B abgeladen und die nächste Ersatzschöffin geladen wird – die Schöffin C. Diese teilte am 11.4.2023 mit, wegen eines Urlaubs im Ausland verhindert zu sein. Erneut verfügte der Vorsitzende, die Schöffin abzuladen und die nächste Ersatzschöffin zu laden. Die Geschäftsstelle hat sodann die Ersatzschöffin A geladen. An erster Stelle auf der Ersatzschöffenliste befand sich zu diesem Zeitpunkt die Schöffin D. Diese hatte bereits früher ohne konkrete Terminladung mitgeteilt, zu bestimmten Zeiten verhindert zu sein.

**Rechtliche Würdigung:** Die Besetzungsrüge ist begründet. Die Kammer ist hinsichtlich der Schöffin A nicht ordnungsgemäß besetzt. Zum Zeitpunkt der Mitteilung der Schöffin C bezüglich ihrer Verhinderung wäre nicht die Schöffin A als nächste auf der Liste zu laden gewesen, sondern die Schöffin D. Die Geschäftsstelle ist aufgrund der früheren Mitteilung der D von deren Verhinderung ausgegangen und hat die nächste auf der Ersatzschöffenliste aufgeführte Schöffin A geladen. Es fehlte jedoch eine richterliche Entscheidung über die Heranziehung bzw. Verhinderung der D. Deren Verhinderung steht

nicht ohne Weiteres aufgrund der früheren, ohne Bezug auf ein konkretes Verfahren erfolgten Mitteilung fest, die dem Vorsitzenden zudem nicht bekannt war. Denkbar wäre, dass die früher mitgeteilte Verhinderung inzwischen entfallen war oder die Verhinderung vom Vorsitzenden nicht als ausreichend angesehen worden wäre. Es fehlt eine richterliche Entscheidung über die Frage, ob die D heranzuziehen oder verhindert gewesen wäre. Erst nach einer solchen Entscheidung wäre ggf. die A heranzuziehen. Zwar steht dem Vorsitzenden bei der Entscheidung über die Heranziehung von Schöffen und die Verhinderungsgründe ein Ermessensspielraum zu. Da seine Entscheidung bei D vollständig fehlt, handelt es sich um einen erheblichen Fehler, weil gar kein Ermessen ausgeübt wurde.

**Anmerkung:** Die Frage wird häufig gestellt, ob es Sinn macht, dem Gericht bereits zu Jahresbeginn die Termine mitzuteilen, an denen man – z. B. urlaubsbedingt – nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung macht deutlich, dass – insbesondere bei Ersatzschöffen – mit Nachfragen gerechnet werden muss, ob die Verhinderung (noch) besteht. Diese Nachfrage darf nicht etwa unbeachtet bleiben, weil die entsprechende Mitteilung bereits früher gemacht worden sei. (hl)

## LG Oldenburg: Befangenheit durch Verteilung von Süßigkeiten

Die Verteilung von Süßigkeiten an Verfahrensbeteiligte durch Schöffen ist grundsätzlich unangemessen. Sie führt dann nicht zur Besorgnis der Befangenheit, wenn der Schöffe – etwa in der dienstlichen Äußerung – nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht hat, dass er der Seite des Angeklagten, insbesondere dem Verteidiger, nicht weniger gewogen ist als der Staatsanwaltschaft.

**LG Oldenburg, Beschluss vom 24.4.2023 – 12 Ns 380 Js 80809/21 (299/22)**

**Sachverhalt:** Eine Schöffin will vor Beginn der Hauptverhandlung Schokoladen-Marienkäfer an die Beteiligten verteilen. Nachdem der Staatsanwalt die Annahme verweigert hat, sieht sie von der weiteren Verteilung ab. Die Verteidigung stellt einen Antrag, die Schöffin wegen der Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren auszuschließen. Der Staatsanwalt erklärte, er habe den Vorgang als unangemessen empfunden, der Schöffin dies mitgeteilt und das Präsent nicht angenommen. Die Schöffin hat in ihrer dienstlichen Äußerung erklärt, dass sie vorgehabt habe, auch dem Verteidiger ein Schokoladenpräsent zu übergeben, dies aber angesichts der Zurückweisung durch den Staatsanwalt nicht mehr getan.